

Entgeltordnung für die Benutzung der Otto-Single-Halle in Glems

1. Entgelterhebung

Die Stadt Metzingen erhebt für die Benutzung der Otto-Single-Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

Die Bestimmungen über die Benutzung der Otto-Single-Halle sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

2. Allgemeines

Für den Schul- und Kindergartensport sowie für Übungszwecke der Sportvereine wird die Halle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die unentgeltliche Überlassung an die Sportvereine erfolgt als Beitrag der Stadt Metzingen zur Förderung des Sports.

3. Entgelte für Sonderveranstaltungen nach der Benutzungsordnung (Foyer, Halle, Bühne)

pro Tag ohne Küchenbenutzung

Metzinger Vereine und Gruppierungen
(einschließlich städtische Veranstaltungen) 160,00 €

Private Metzinger Veranstalter /
örtliche Gewerbetreibende 300,00 €

Auswärtige Veranstalter 400,00 €

Küchenbenutzung 50,00 €

Benutzung der Tonanlage 15,00 €

Anmerkung: Das Entgelt für auswärtige Veranstalter bzw. auswärtige Gewerbetreibende wird erhoben, wenn der Veranlassende der Veranstaltung seinen Hauptwohnsitz **nicht** in Metzingen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Anmietung durch eine andere, in Metzingen gemeldete Person erfolgt.

Regiezeiten / Auf- bzw. Abbau:

von Montag bis Donnerstag	25 € pauschal
von Freitag bis Sonntag / Feiertage sofern am Vortag der Veranstaltung aufgebaut und / oder der Abbau am Folgetag erfolgt	50 € pauschal

Mehrtägige Veranstaltungen:

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich das Entgelt ab dem zweiten Tag um vierzig Prozent.

4. Kautio

Die Höhe der Kautio wird von der Stadt Metzingen je Einzelfall festgesetzt. Sie ist sofort nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

Die Otto-Single-Halle gilt als vermietet, wenn in Verbindung mit dem Mietvertrag über die Vermietung die Kautio fristgerecht bei der Stadtkasse Metzingen eingegangen ist.

Die Kautio wird nach der Veranstaltung auf das Entgelt für die Nutzung der Otto-Single-Halle angerechnet, sofern diese nicht für aufgetretene Schäden in Anspruch genommen werden muss.

5. Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Mietvertrag) durch die Stadtverwaltung.

Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Metzingen zu entrichten.

Ein sich nachträglich ergebender Mehrbetrag wird mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Metzingen, 3. Dezember 2014

Gez.

Dr. Ulrich Fiedler

Oberbürgermeister